



Interessenvertretung
Selbstbestimmt Leben
Deutschland e.V. - ISL

Behindertenselbsthilfe trifft Verwaltung: Dialog beginnen – Partizipation gestalten!

**Eine Handreichung für Vertretungen von Menschen mit
Behinderungen in Brandenburg zur Umsetzung der
UN-Behindertenrechtskonvention**



Inhaltsverzeichnis

Mut zum ersten Schritt! - Eine Einleitung.....	3
Kapitel I: Die Idee von der Gewaltenteilung.....	5
Kapitel II: Ebenen der Verwaltung	6
Kapitel III: Perspektivenwechsel mit der UN-BRK	11
Kapitel IV: Gut zu wissen: Fakten und FAQs zur UN-BRK	13
Kapitel V: Partizipation durch die UN-BRK	18
Kapitel VI: Angebote an die Verwaltung	23
Kapitel VII: Adressen, Literatur, Links.....	25
ANHANG	28
Impressum.....	34

Mut zum ersten Schritt! - Eine Einleitung

In Brandenburg leben rund 435.000 Menschen mit Behinderungen, das ist ein Sechstel der Gesamtbevölkerung. Über 420.000 Brandenburgerinnen und Brandenburger älter als 70 Jahre. Wie alle Bürgerinnen und Bürger sind sie mehr oder weniger häufig mit der „Verwaltung“ in Kontakt: Sei es bei der Beantragung eines Schwerbehindertenausweises, beim geplanten Besuch einer Volkshochschule oder einem Antrag beim Bauamt. Wenn dabei etwas nicht so klappt, wie man oder frau sich das vorgestellt hat, wird gerne auf „die Bürokratie“ oder „die da oben“ geschimpft. Das ist zwar gut für den eigenen Gefühlshaushalt, ändern tut sich so aber nichts. Um etwas zu erreichen, muss man und frau schon wissen, wer für ein Problem (oder eine Lösung) zuständig ist und am besten selber einen Vorschlag machen, wie es anders laufen könnte. Das geht natürlich als einzelne Person, besser aber ist es in einer Organisation, einem Zusammenschluss von Personen. In unserem Zusammenhang sind das dann meist Selbsthilfeorganisationen oder Selbstvertretungsorganisationen beziehungsweise Behindertenverbände. Doch an wen sollte sich die Behindertenselbsthilfe /-Selbstvertretung in der Verwaltung wenden? Da steht sie vor der gleichen Frage wie eine einzelne Person.

Um hierbei ein Stück weiterzukommen, haben wir diese Handreichung geschrieben. Unser Ziel dabei ist die Unterstützung von Selbstvertretungen von Menschen mit Behinderungen bei der Gestaltung von Partizipation und Teilhabe vor Ort. Wir wollen Sie in die Lage versetzen, Verwaltungsstrukturen besser zu verstehen, die richtige Ansprechenebene dabei zu finden. Wir wollen Ihnen außerdem Mut machen, einen Dialog zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auf unterschiedlichen Ebenen der Verwaltung zu beginnen. Das bei Ihnen vorhandene Grundwissen zur UN-BRK wollen wir festigen und Ihnen konkrete Ideen zum Beginn eines konstruktiven Dialogs vorschlagen. Diesen ganzen Prozess nennt man oft auch „Empowerment“!

Was genau erwartet Sie in dieser Handreichung? Im ersten Kapitel machen wir zunächst einen kleinen Streifzug durch die Geschichte und zeigen, wie die moderne Verwaltung entstanden ist. Im zweiten Kapitel dröseln wir für Sie die drei Ebenen der Verwaltung in Brandenburg auf. Im dritten Kapitel befassen wir uns ausführlich mit der Idee des Perspektivenwechsels in der Behindertenpolitik. Davon wird häufig gesprochen, aber was bedeutet er? Was Sie immer schon über die UN-BRK wissen wollten, haben wir Ihnen in Form von Fragen und Antworten im vierten Kapitel zusammengestellt.

Im fünften Kapitel wollen wir uns genauer mit dem Begriff der „Partizipation“ befassen, bevor es im sechsten Kapitel um Vorschläge für konkrete Angebote an die Verwaltung geht. Damit dürfte dem Beginn eines guten Dialoges mit „DER Verwaltung“

dann eigentlich nichts mehr im Wege stehen. Im siebten und letzten Kapitel haben wir Ihnen dann noch etwas Literatur, einige Links und Adressen zusammengestellt.

Im Anhang finden Sie außerdem zwei Interviews mit Menschen, die für die Landesverwaltung arbeiten: Lesen Sie das Interview mit einem Mitarbeiter des Landesjugendamtes. Lernen Sie einen blinden Mitarbeiter der Verwaltung und seinen Aufgabenbereich kennen. Und zum guten Schluss wollen wir Sie mit zwei Organigrammen vertraut machen: dem des brandenburgischen Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie, kurz MASF, sowie dem Organigramm der Stadt Hennigsdorf.

Wenn Ihr Dialog dann in Gang kommt, kann Verwaltungshandeln inklusiver werden, und das könnte, so ganz nebenbei, der Verwaltung auch helfen, den demographischen Wandel in Brandenburg erfolgreich zu gestalten, wenn sie das „Barrierefrei Know How“ der Verbände nutzt. Schließlich wird im Jahr 2030 jede/r Dritte in Brandenburg über 65 Jahre alt sein. Das bedeutet, es wird auch mehr Personen geben, die schlechter hören, schlechter sehen oder Probleme mit der Mobilität haben. Behindertenverbände halten vielfach Lösungen bereit, die im Sinne eines Design für alle hilfreich sind: Wissen über verständliche oder leichte Sprache, Wissen über kontrastreiche Markierungen oder über Niederflurtechnik, Wissen über Höranlagen, Wissen über barrierefreie Wohnraumanpassung und so weiter. Setzen Sie also Ihr Wissen selbstbewusst ein und haben Sie Mut zum ersten Schritt!

Viele Erkenntnisse beim Lesen wünschen Ihnen

Dr. Sigrid Arnade und H.- Günter Heiden

(Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. - ISL)

Kapitel I: Die Idee von der Gewaltenteilung

Was fällt Ihnen eigentlich als Erstes ein, wenn Sie das Wort „Verwaltung“ hören? Denken Sie an „Bürokratie“, an „Antrag“, an „Widerspruch“? Oder denken Sie an „schnelle Unterstützung“, an „Dienstleistung für Bürgerinnen und Bürger“, an „Serviceorientierung“? Es gibt viele Erfahrungen mit der Verwaltung, die das tägliche Leben einzelner Personen oder auch von Organisationen bestimmen, sei es das Finanzamt, das Sozialamt, das Studentenwerk oder das Jugendamt. Doch was ist das eigentlich genau – Verwaltung? Ohne Verwaltung ist ein funktionierender Staat nicht denkbar, das ist klar. Aber gibt es überhaupt DIE Verwaltung?

Schauen wir uns deshalb den Bereich „Verwaltung“ einmal genauer an. Dazu möchten wir mit Ihnen ein wenig Staatskunde betreiben und in die Geschichte zurückgehen. Keine Angst, nicht zurück bis zu den alten Römern, obwohl auch Cäsar nicht ganz ohne Verwaltung auskam. Blicken wir also einmal zurück, wie moderne Verwaltung entstanden ist!

Ein Gegenmodell zur absoluten Herrschaft

Wir befinden uns am Ende des 18. Jahrhunderts: In den Vereinigten Staaten wird im Jahr 1776 die Unabhängigkeitserklärung verabschiedet; in Frankreich wird im Jahr 1789 im Zuge der französischen Revolution die Bastille gestürmt; in Brandenburg herrschte Friedrich II., auch „Der Große“ genannt. James Watt erfand 1769 die Dampfmaschine und in Island brechen 20 Vulkane aus - ein Fünftel der Inselbevölkerung kommt ums Leben. Das ist die Epoche der sogenannten „Aufklärung“ und des Widerstandes des Bürgertums gegen den Absolutheitsanspruch der Kaiser, Könige und Fürsten.

In Preußen ist Immanuel Kant der Philosoph der Aufklärung und seine Aufforderung „Habe Muth, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen!“ ist fast so etwas wie eine etwa altertümliche Aufforderung zu mehr Empowerment, wie wir heute sagen würden. In diese Epoche fallen auch die Schriften von John Locke in England und Montesquieu in Frankreich, in denen sie die Staatstheorie der „Gewaltenteilung“ begründen, die heute die Grundlage aller westlichen Industriestaaten ist. Was bedeutet das?

Um dem absoluten Machtanspruch eines Herrscherhauses zu begegnen, wurde die herrschende Gewalt in drei Bereiche aufgeteilt: Die Dreiteilung von „Legislative“ (= gesetzgebende Gewalt), „Exekutive“ (= ausführende Gewalt) und „Judikative“ oder „Jurisdiktion“ (= rechtsprechende Gewalt) entstand. Diese Gewalten sind voneinander unabhängig, jedoch miteinander verflochten und sollen sich im Idealfall gegenseitig ausbalancieren oder kontrollieren.

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus

Im heutigen Staatswesen in Deutschland ist im Grundgesetz im Artikel 20 festgelegt: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“. Diese Gewalt wird in Wahlen und Abstimmungen sowie durch „besondere Organe“ ausgeübt und die Organe sind die gerade beschriebenen drei Gewalten: Die „Legislative“ besteht aus Bundestag, Bundesrat beziehungsweise den 16 Länderparlamenten, auch Landtage, Bürgerschaften, oder Abgeordnetenhaus genannt. Dort werden die Gesetze eines Landes, also die „Spielregeln“ verabschiedet. Die „Exekutive“ sind demgemäß die Bundesregierung samt Bundesverwaltung; die Landesregierungen und Landesverwaltungen und auch die Kommunalverwaltung. Dieser ganze Bereich wird oft auch stark verkürzt mit „Verwaltung“ bezeichnet und dabei gerät die richtige Zuständigkeit oft aus dem Blick. Wichtig ist festzuhalten: Die Verwaltung „macht“ keine Gesetze, sondern ist lediglich die „Umsetzerin“ von Gesetzen.

Die „Judikative“, also die rechtsprechende oder richterliche Gewalt wird durch unabhängige Richterinnen und Richter ausgeübt. Sie sind nur dem Gesetz und Recht verpflichtet und sorgen dafür, dass alles mit rechten Dingen zugeht. Als höchstes deutsches Gericht ist das Bundesverfassungsgericht bekannt, dem auf Länderebene die Landesverfassungsgerichte entsprechen. Mit den Verfassungsgerichten haben die meisten Bürgerinnen und Bürger aber nie etwas zu tun. Bekannter sind Amtsgerichte, die beispielsweise in Fragen des Betreuungsrechts zuständig sind. Streitigkeiten mit der Krankenkasse werden vor dem zuständigen Sozialgericht verhandelt. Wenn Unstimmigkeiten am Arbeitsplatz vor Gericht ausgetragen werden, ist das Arbeitsgericht zuständig. Streitfragen beispielsweise zum Schulbesuch behinderter Kinder werden vor dem Verwaltungsgericht geklärt.

Dass Gewaltenteilung ein sinnvolles Prinzip ist, beweist ein Blick in die aktuellen Tageszeitungen: viele Konflikte in dieser Welt sind auch darin begründet, dass eine autoritäre Person alleine vorgibt, was andere zu tun haben - und darin liegt der Stoff für Revolutionen.

Kapitel II: Ebenen der Verwaltung

Selbsthilfe- / Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen kritisieren oft Verwaltungshandeln und mahnen Verbesserungen an. Das ist sinnvoll und ihr gutes Recht. Menschen in Verwaltungen dagegen sind häufig damit befasst, knappe finanzielle Ressourcen korrekt verteilen zu müssen. Sie können und dürfen nicht jeden Wunsch von Bürgerinnen und Bürgern erfüllen. In diesem Zusammenhang werden Menschen mit Behinderungen manchmal als „fordernd“ erlebt, so dass die Wahrnehmung der berechtigten Anliegen eingeschränkt sein kann. In Veranstaltungen zur Sensibilisierung oder Fortbildungen kann deshalb der Blick auf die Zielgruppe verändert werden: Behinderte Menschen wollen gleichberechtigt in allen gesellschaftlichen Bereichen teilhaben und sie haben auch das verbrieftete Recht dazu.

Eine große Bevölkerungsgruppe profitiert, wenn es gelingt, dieses Recht umzusetzen. Auf der anderen Seite kann bei Selbsthilfe-/ Selbstvertretungsorganisationen durch Wissen über den Aufbau und die Aufgaben der Verwaltung die Erkenntnis gestärkt werden, dass es nicht „DIE“ Verwaltung gibt, sondern ein ganzes Geflecht von unterschiedlichen Zuständigkeiten und Möglichkeiten. Eine genauere Kenntnis dieses Geflechts kann helfen, die richtige Ansprechenebene zu finden, einen konstruktiven Dialog zu beginnen oder aber auch Konflikte ergebnisorientiert auszutragen.

Bis drei zählen ist nicht schwer

In diesem Kapitel wollen wir uns deshalb den dreistufigen Aufbau der Verwaltung in „Kommune, Landkreis, Land“ ansehen. Für diesen Aufbau und die Aufgaben gibt es verschiedene Gesetze. Das Gesetz, das für die Arbeit der Verwaltung in Brandenburg erlassen wurde, ist das Landesorganisationsgesetz aus dem Jahr 2004. Es regelt die Verantwortung und Zuständigkeiten der Verwaltung auf Landes- und auf kommunaler Ebene. Hinzu kommt die brandenburgische Kommunalverfassung aus dem Jahr 2007, die im Detail die Zusammensetzung und Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden und den Landkreisen beschreibt. Da solche Texte doch recht schwer zu lesen sind, wollen wir sie hier nicht im Detail erklären, sondern uns auf wichtige Unterscheidungen beschränken.

Ebene 1: Die kommunale Verwaltungsebene

Das Wort „Kommune“ stammt aus dem Lateinischen und bedeutet „Gemeinschaft“. Im politischen Sinne sind dies die Gemeinden und die Gemeindeverbände, dort wo die Menschen leben, wohnen und arbeiten. Das „Parlament“ der Gemeinde ist die „Gemeindevertretung“ oder die „Stadtverordnetenversammlung“, die den oder die Bürgermeister/in wählt. Die Aufgaben, für die eine kommunale Verwaltung zuständig sind, sind im § 2 der Kommunalverfassung geregelt, dazu gehören zum Beispiel „gesundheitliche und soziale Betreuung“ oder „ein breites Angebot an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen“ bis zur „Entwicklung von Freizeit- und Erholungsbedingungen“. Mit dem neuen brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz vom 11. Februar 2013 sind jetzt auch die Gemeinden und Gemeindeverbände (und natürlich alle sonstigen Träger des öffentlichen Rechts) dafür zuständig, die UN-BRK umzusetzen (§ 2, Absatz 1). So sind die Kommunen beispielsweise auch dafür zuständig, ihre Internetseiten barrierefrei zu gestalten.

Auf kommunaler Ebene gibt es in den Bundesländern, etwa in Rheinland-Pfalz, in der letzten Zeit eine Bewegung für kommunale Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Diese Aktionspläne entstehen meist in enger Zusammenarbeit mit den kommunalen Behindertenbeauftragten, sowie der Behindertenverbände mit der Gemeindevertretung und der Gemeindeverwaltung. Eine Anleitung zur Erstellung solcher Aktionspläne gibt es unter: <http://inklusion.rlp.de/>

In brandenburgischen Kommunen sind auch schon sogenannte lokale "Teilhabepläne" erstellt worden. So etwa in der Landeshauptstadt Potsdam: <http://www.potsdam.de/cms/beitrag/10091262/628773/> Und in Eberswalde wurde im Jahr 2010 ein Maßnahmenplan zur Barrierefreiheit aufgestellt: <http://www.eberswalde.de/fileadmin/bereich-eberswalde/global/PDF/barrierefreikonzept.pdf>

Wenn Sie als Verband der Behindertenselbsthilfe eine Idee zur Umsetzung der UN-BRK für Ihre Kommune haben und nicht genau wissen, an wen Sie sich mit Ihrem Dialogangebot wenden sollen, dann sind die kommunalen Behindertenbeauftragten erste Ansprechpartner und Bindeglieder zur Verwaltung. Eine Adressenliste der Beauftragten in Brandenburg finden Sie hier: <http://service.brandenburg.de/lis/detail.php/294979>

Ebene 2: Die Landkreisebene

Die Landkreise bzw. die kreisfreien Städte sind die nächsthöhere Stufe der Verwaltungsgliederung. In Brandenburg gibt es derzeit insgesamt 14 Landkreise und vier kreisfreie Städte (Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt an der Oder und Potsdam). Da vor allem im ländlichen Raum in Brandenburg die Einwohnerzahl zurückgeht, wird aktuell auch über eine Reform der Landkreise nachgedacht. Die derzeit 14 Landkreise (Stand: 2013) bestehen aus insgesamt 415 Gemeinden. Eine Übersicht über die Gliederung der Landkreise in Brandenburg finden Sie unter: <http://www.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.379432.de>

Das „Parlament“ des Landkreises ist der „Landkreistag“ oder kurz „Kreistag“. Seit 2010 wird der Landrat oder die Landrätin als oberste/r Repräsentant/in direkt von den BürgerInnen gewählt. (In den vier kreisfreien Städten wird ein/e Oberbürgermeister/in gewählt.) Der Ort der Verwaltung ist das Landratsamt. In Landkreisen werden übergreifende Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden organisiert, etwa die untere Bauaufsichtsbehörde, die Schulverwaltung, der Betrieb von Krankenhäusern, Kreisvolkshochschulen, Kreismusikschulen, etc. Die genauen Aufgaben eines Landkreises sind im "Teil 2" der Kommunalverfassung festgelegt: Der Landkreis „... fördert insbesondere die wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Entwicklung seines Gebietes zum Wohle der Einwohner“, heißt es dort. Das ist ein umfassender Arbeitsauftrag, dem mit einem umfassenden Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK Rechnung getragen werden könnte.

Auch hier sind die Behindertenbeauftragten Ihre Bindeglieder zur Landkreisverwaltung, wenn Sie eine/n Ansprechpartner/in für Ihren Dialog suchen. Die oben genannte Adressenliste lässt sich nämlich auf Mausklick auch problemlos nach Landkreisen sortieren, ein gutes Angebot „Ihrer“ Verwaltung, oder?

Ebene 3: Die Ebene der Landesverwaltung

Auf der obersten Ebene sind dies der/die Ministerpräsident/in mit der zugehörigen Staatskanzlei und derzeit weitere neun Landesministerien, die auch als „Oberste Landesbehörden“ bezeichnet werden. Nachstehend geben wir ihre Bezeichnung in der Langfassung und mit ihrer Abkürzung (die oft in der Verwaltungssprache benutzt werden) wieder. Oft werden Sie nur auf diese Buchstabenfolgen treffen, etwa im behindertenpolitischen Maßnahmenpaket der Landesregierung, deshalb ist es hilfreich, die Kürzel zu kennen:

- Ministerium des Inneren (MI)
- Ministerium der Justiz (MdJ)
- Ministerium der Finanzen (MdF)
- Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (MWE)
- Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL).
- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBSJ)
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (MASF)
- Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)
- Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV)

Die Ministerien sind natürlich alle zuständig für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, haben aber im Einzelnen besondere Verantwortung im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

Wer ist wofür zuständig?

Das MBSJ ist etwa für das Kita-Gesetz, das Brandenburgische Schulgesetz oder das Sportförderungsgesetz zuständig. Das MIL ist ein Schlüsselministerium, was die Barrierefreiheit angeht: Landesbauordnung und die Städtebauförderung sind hier wichtige Bereiche. Das MUGV ist unter anderem für das Psychisch-Kranken-Gesetz oder das Krankenhausgesetz zuständig. Für den Brand- und Katastrophenschutz und damit die Feuerwehrvorschriften ist das MI zuständig. Dies ist angesichts der Tatsache wichtig, dass „feuerpolizeiliche Vorschriften“ oft herangezogen werden, wenn es um den Zugang zu Gebäuden oder Veranstaltungsstätten geht. Das MI ist ebenfalls für das Landeswahlgesetz und die Durchführung barrierefreier Wahlen zuständig. Das Brandenburgische Hochschulgesetz ist dem MWFK zugeordnet und die Landestourismuskonzeption, also auch alles, was mit barrierefreiem Reisen zu tun hat, ist im MWE angesiedelt. Bleiben noch Justiz und Finanzen: Unter anderem für Opferhilfe und Opferschutz, barrierefreie Justizvollzugsanstalten sowie die Zugänglichmachung von Dokumenten in Gerichtsverfahren wendet man sich ans MJ und im MF ist man für die Landeshaushaltsordnung zuständig – ohne Finanzierung ist eine Umsetzung der UN-BRK schwer durchzuführen.

Der Zuständigkeitsfinder

Ein hilfreiches Instrument, sich in den Zuständigkeiten der einzelnen Verwaltungen und ihren unterschiedlichen Ebenen zurechtzufinden, ist das Dienstleistungsportal der Landesverwaltung im Internet:

http://service.brandenburg.de/lis/detail.php?template=adressen&__ariadne=14260

Probieren Sie den „Zuständigkeitsfinder“ doch einfach einmal aus! Von A - wie Abfall bis Z - wie Zuschuss gibt es eine Menge zu entdecken.

Organigramme helfen bei der Orientierung

Insgesamt arbeiten über 40.000 Menschen als BeamtInnen, Angestellte und ArbeiterInnen für die Landesverwaltung in Brandenburg. Das erscheint ziemlich unübersichtlich. Wie können Sie nun, neben dem Kontakt mit den Behindertenbeauftragten, herausfinden, wer Ihre Ansprechpersonen sind und wie Sie mit ihnen in Kontakt kommen? Dabei hilft Ihnen oft ein sogenanntes „Organigramm“. Ein Organigramm ist, ganz allgemein gesagt, die grafische Darstellung des Aufbaus einer Organisation.

Jedes Ministerium in Brandenburg hat ein Organigramm, verbunden mit den Namen und den Telefonnummern der verantwortlichen Personen, sowie der genauen postalischen Anschrift des Ministeriums. Die Organigramme sämtlicher Ministerien sind über ihre Homepage einzusehen, in der Regel unter dem Navigationspunkt „Das Ministerium“ und als pdf-Datei zu speichern und einzusehen. Als Beispiele möchten wir im Anhang zu dieser Handreichung auf das Organigramm des MASF und der Stadt Hennigsdorf eingehen.

Weiterbildungseinrichtungen der Verwaltung

Damit die Menschen, die in der Verwaltung arbeiten, auch entsprechend geschult werden können und sich weiterbilden, um auf dem neuesten Stand zu bleiben, gibt es unterschiedliche Einrichtungen, etwa die Landesakademie für Öffentliche Verwaltung – LaKÖV (<http://www.lakoev.brandenburg.de/>). Hier werden Beschäftigte der Landesverwaltung fortgebildet.

Dort gibt es noch keine gesonderten Schulungen zur UN-BRK, es wäre aber denkbar, dass über die LaKÖV sogenannte „Inhouse-Schulungen“ organisiert werden. Das bedeutet, dass die Schulung für interessierte Mitarbeitende nicht zentral in Königs Wusterhausen, am Sitz der LaKÖV, stattfindet, sondern genau in der Verwaltungseinheit, die eine solche Fortbildung wünscht.

Anbieter von Schulungen und/oder Vorträgen sind zum Beispiel die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. (ISL) oder die Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin (Adressen siehe Kapitel VII). Dabei kann auch das genaue Schulungsthema abgesprochen werden.

Andere Fortbildungseinrichtungen sind etwa die Brandenburgische Kommunalakademie - BKA in Potsdam (<http://www.brandenburgische-kommunalakademie.de>) oder das Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung - NLSI in Beeskow (<http://www.studieninstitut-beeskow.de>)

Was bringt der Dialog den Menschen in der Verwaltung?

Die Frauen und Männer, die in den brandenburgischen Verwaltungen arbeiten, sollen durch Ihre Angebote zum Dialog und zur Sensibilisierung (vgl. dazu Kapitel VI) motiviert werden, an Ihren Veranstaltungen teilzunehmen und selber Inhouse-Fortbildungen bei ihren Weiterbildungsträgern vorzuschlagen. Es geht dabei nicht darum, ihnen in ihrem sowieso anstrengenden Arbeitsalltag noch eine zusätzliche Verpflichtung aufzubürden, sondern darum, dass sie eine Chance wahrnehmen können, ihren Auftrag noch kompetenter und sicherer zu erfüllen als in der Vergangenheit.

Eventuell bestehende Berührungängste gegenüber Menschen mit Behinderungen können abgebaut werden, sodass jede/r MitarbeiterIn unabhängig von seiner/ihrer Position im Verwaltungsapparat etwas bewirken kann. Es gibt Kolleginnen und Kollegen in anderen Verwaltungen, die vielleicht an ähnlichen Projekten arbeiten. Wenn hier Vernetzung und Austausch organisiert werden, kann man und frau sich gegenseitig unterstützen, voneinander lernen und gemeinsam mehr erreichen. Mit den passgenauen Inhouse-Schulungen werden außerdem Management-Qualitäten gefördert. Problemlösungen im Einzelfall werden trainiert, ebenso Techniken, die helfen gute Einzelfallentscheidungen zu erzielen.

Kapitel III: Perspektivenwechsel mit der UN-BRK

Mit der UN-BRK ist es gelungen, das erste internationale Dokument zu formulieren, das Behindertenpolitik konsequent aus einer Menschenrechtsperspektive betrachtet. Das ist alles andere als selbstverständlich, denn behindertes Leben galt in der Vergangenheit vielfach als „minderwertig“ oder gar „lebensunwert“. Bis heute ist das Leben mit Behinderung vielfach von Fremdbestimmung geprägt. Zur Zeit des Naziterrors erreichte der Wahn, Behinderung und Krankheit ausrotten zu wollen, mit etwa 300.000 Morden an Menschen mit Behinderungen und schätzungsweise 350.000 Zwangssterilisationen seinen grausamen Höhepunkt.

Nach 1945 wurden Menschen mit Behinderungen, darunter viele Kriegsoffer, durch eine umfassende Sozialgesetzgebung abgesichert. Überall jedoch wurden Krankheit und Behinderung primär unter einem medizinischen, defizitorientierten Blickwinkel betrachtet. Nach wie vor galt Behinderung als etwas Fremdes mit dem Makel der

Minderwertigkeit. An die Stelle der Ermordung zur Zeit des Naziterrors trat für die Betroffenen nun die fürsorgliche Entmündigung.

Abkehr vom medizinischen Modell

In den meisten Staaten herrscht traditionell das medizinische Modell von Behinderung vor, demzufolge Behinderung unter einem medizinischen Blickwinkel als ein individuelles Defizit betrachtet wird, das für die mangelnde Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen verantwortlich ist. Nach dem sozialen Modell von Behinderung entsteht Behinderung durch die gesellschaftlichen Barrieren, wie unzugängliche Verkehrsmittel, fehlende Gebärdensprachdolmetschung, zwangsweise Sonderbeschulung oder Websites, die für blinde Menschen nicht wahrnehmbar sind. Das soziale Modell von Behinderung wurde Ende der 90er Jahre gut zusammengefasst in dem Slogan der Kampagne Aktion Grundgesetz „Behindert ist man nicht, behindert wird man“.

Unter einem menschenrechtsorientierten Blickwinkel entsteht „Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“ (UN-BRK Präambel, e). Nach diesem Ansatz geht es nicht mehr um Fürsorge oder Rehabilitation behinderter Menschen, sondern um ihre gleichberechtigte, selbstbestimmte Teilhabe.

Mit der Behindertenrechtskonvention konnte dieser Perspektivenwechsel realisiert werden: Menschen mit Behinderungen werden nicht länger als Patientinnen und Patienten betrachtet, sondern als Bürgerinnen und Bürger. Sie gelten nicht länger als Problemfälle, sondern werden auf allen Ebenen als Trägerinnen und Träger unveräußerlicher Menschenrechte begriffen.

Wertschätzung statt Abwertung

Besonderer Wert wird in der UN-BRK auf die Bewusstseinsbildung gelegt, was an der prominenten Platzierung des entsprechenden Artikels (Art. 8) in der Konvention abzulesen ist. In diesem Artikel und in verschiedenen weiteren Regelungen der UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten Schulungsprogramme zu fördern, um das Bewusstsein gegenüber Menschen mit Behinderungen und ihren Rechten zu schärfen. Die neue Sichtweise auf Behinderung, auf Wertschätzung statt Abwertung, wird sehr gut im Buchstaben m) der Präambel zur UN-BRK ausgedrückt:

m) in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können, und in der Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer uneingeschränkten Teilhabe ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und zu erheblichen Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei der Beseitigung der Armut führen wird,

Was für ein wunderbarer Satz! Nicht mehr eine Defizitbetrachtung von Menschen mit Behinderungen prägt die Sichtweise, sondern es werden die Potenziale und die wertvollen Beiträge hervorgehoben. Jawohl, ohne Menschen mit Behinderungen würde jeder Gesellschaft etwas fehlen. Seien wir also stolz darauf, dass es uns gibt! Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen haben das Potenzial, Angebote zu machen, ihr Know-How einzusetzen, damit der Geist der UN-BRK verwirklicht wird.

Kapitel IV: Gut zu wissen: Fakten und FAQs zur UN-BRK

Noch herrscht viel Unsicherheit und Unkenntnis über die Inhalte und die Bedeutung der Behindertenrechtskonvention. Dies gilt sowohl für die Menschen in der Verwaltung, aber auch für behinderte Menschen. Etwas Licht in das Dunkel sollen die folgenden Fragen und Antworten bringen.

Die Behindertenrechtskonvention und die Vereinten Nationen

1. Was ist das eigentlich, eine Behindertenrechtskonvention? Haben wir nicht schon genügend Regelungen, auch für behinderte Menschen?

Die Behindertenrechtskonvention ist ein Völkerrechtsvertrag, der in den Staaten gilt, die die UN-BRK ratifiziert haben. Mit der Behindertenrechtskonvention werden die Menschenrechte, die für alle anderen Menschen auch gelten, auf die Lebenssituation behinderter Frauen und Männer zugeschnitten. Es werden keine neuen Rechte geschaffen. Es wird aber die Verantwortung der Staaten dafür betont, dass Menschen mit Behinderungen vor Menschenrechtsverletzungen geschützt werden.

2. Was ist ein „Übereinkommen der Vereinten Nationen“?

Nach der Annahme der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 haben die Vereinten Nationen mehrere Übereinkommen, sogenannte Konventionen, verhandelt und verabschiedet, beispielsweise die Anti-Rassismus-Konvention, die Anti-Folter-Konvention, die Frauenrechts- und die Kinderrechtskonvention. Die Menschenrechts-Konventionen sind geltendes Recht in den Staaten, die sie ratifiziert haben.

Die Rechtsverbindlichkeit der UN-BRK

3. Für wen gilt die UN-BRK in Deutschland?

Mit der UN-BRK hat sich die Bundesrepublik Deutschland zur Einhaltung und Umsetzung der Regelungen in der Konvention verpflichtet. Die UN-BRK gilt überall in Deutschland. Sie ist seit dem 26. März 2009 geltendes Recht vom Rang eines Bun-

desgesetzes. Aber auch die Bundesländer haben sich zur Umsetzung verpflichtet. Die UN-BRK muss natürlich auch auf kommunaler Ebene umgesetzt werden, um die Menschenrechte von behinderten Menschen zu realisieren.

4. Was passiert, wenn in Deutschland gegen die Konventionsregeln verstoßen wird? Kommen dann die Blauhelme?

Nein. Da die UN-BRK geltendes Recht in Deutschland ist, kann ein behinderter Mensch, der diskriminiert worden ist, den üblichen Rechtsweg¹ beschreiten, um zu seinem Recht zu kommen. Wenn der Rechtsweg in Deutschland ausgeschöpft ist, gibt es aber keine internationale gerichtliche Instanz, vor der er oder sie klagen könnte. Es gibt dann nur die Möglichkeit, eine Beschwerde an den „Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ zu richten. Dieser Ausschuss kann aber auch keine Sanktionen verhängen, sondern den betreffenden Staat nur zu einer Stellungnahme auffordern und versuchen, den Sachverhalt im Dialog zu klären.

Verständnis von Behinderung

5. Ist eine Behinderung jetzt keine Behinderung mehr, nur weil es eine Konvention gibt?

Schon 2001 hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) in ihrer „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF) eine neue Definition von Behinderung gefunden. Danach wird nicht nur der medizinische Aspekt von Behinderung betrachtet. Vielmehr entsteht Behinderung nach dem neuen Verständnis aus der negativen Wechselwirkung zwischen einem Menschen mit einer Beeinträchtigung und seinen relevanten Kontextfaktoren, also den Barrieren in der Um- und Mitwelt. In der UN-BRK wird ebenfalls diese Wechselwirkung benannt (Artikel 1). In der Präambel (e) wird auf einstellungs- und umweltbedingte Barrieren hingewiesen. Die negative Wechselwirkung hindert Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft.

6. Soll Behinderung jetzt schön gedacht oder geredet werden?

Neu ist die menschenrechtliche Perspektive, unter der Behinderung betrachtet wird. Es geht also nicht um eine medizinische oder gesundheitspolitische Betrachtungsweise und auch nicht um sozialrechtliche Fragestellungen. Es geht um nicht mehr und nicht weniger als die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe in allen Bereichen. Wo diese, aus welchen Gründen auch immer, verweigert oder nicht gewährleistet wird, handelt sich es um eine Menschenrechtsverletzung.

¹ Der Rechtsweg beginnt üblicherweise mit dem individuellen Vorgehen gegen eine Verwaltungsentscheidung, die eine Person erhalten hat.

Mit dem menschenrechtsorientierten Ansatz einher geht die Wertschätzung behinderten Lebens als eine Bereicherung für die Gesellschaft. In der Präambel (m) ist die Rede von dem „wertvollen Beitrag“ von „Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften“.

Handlungsbedarf in Deutschland?

7. Warum brauchen wir die UN-BRK? In Deutschland geht es behinderten Menschen doch viel besser als in vielen anderen Ländern der Welt.

Ja, das stimmt. Und trotzdem werden auch hierzulande die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen vielfach verletzt. Das fängt an, wenn behinderte Kinder gezwungen werden, eine Förderschule zu besuchen. Auch wenn behinderte Menschen keine freie Arztwahl haben oder Verkehrsmittel nicht nutzen können, handelt es sich um Verstöße gegen die UN-BRK. Menschen mit Behinderungen werden immer noch – oft gegen ihren Willen – in Einrichtungen untergebracht. Dem muss entgegengewirkt werden.

8. Wo besteht für Deutschland besonders großer Handlungsbedarf?

Es gibt viele Felder, auf denen in Deutschland legislativer und sonstiger Handlungsbedarf besteht, damit die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen nicht länger verletzt werden. Besonders groß und offensichtlich ist die Diskrepanz zwischen UN-BRK-Anspruch und deutscher Realität im Bereich der Bildung. Das ist ein heiß diskutiertes Thema, auch da fast alle anderen europäischen Länder weiter sind bei der Inklusion behinderter Schülerinnen und Schüler als Deutschland.

Aber auch bei der Gesundheitspolitik, in Bezug auf die Barrierefreiheit im umfassenden Sinn, in der Arbeitswelt, generell hinsichtlich eines selbstbestimmten Lebens gibt es erheblichen Handlungsbedarf.

9. Was ist das Ziel? Wie sieht eine Welt aus, in der die UN-BRK realisiert ist?

Wenn die UN-BRK umgesetzt ist, haben alle Menschen mit und ohne Behinderungen gleiche Chancen. Sie können mit oder ohne Unterstützung ein selbstbestimmtes Leben führen. Das heißt, dass sie die Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen akzeptablen Alternativen haben. Das betrifft ihren Berufswunsch genauso wie Wohnort und Wohnform und alle anderen Fragen der Lebensgestaltung.

Wichtige Fachbegriffe aus der UN-BRK

10. Was ist eigentlich genau unter Inklusion zu verstehen?

Das Konzept der "Inklusion" will eine Gesellschaft, die in ihren Rahmenbedingungen und Strukturen so gestaltet ist, dass alle Menschen in ihrer Verschiedenheit gleichbe-

rechtigt zu ihr dazugehören, ohne besondere Leistungen der Anpassung vollbringen zu müssen. Damit unterscheidet es sich deutlich vom Konzept der "Integration", nach dem sich die Menschen den vorhandenen Strukturen anpassen müssen. Die Umsetzung von Inklusion setzt voraus, dass Umwelt und Strukturen barrierefrei gestaltet sind. Inklusion ist dann verwirklicht, wenn jeder Mensch in seiner Individualität angenommen und akzeptiert ist und überall partizipieren kann. In der UN-BRK ist die Inklusion tragendes Konzept und kommt besonders im Artikel 24 zum Thema Bildung zum Ausdruck, aber auch im Artikel 27 zum Thema Arbeit und Beschäftigung.

11. Und was versteht man unter „Angemessenen Vorkehrungen“?

Das Konzept der „Angemessenen Vorkehrungen“ und „Barrierefreiheit“ sind zwei Seiten der selben Medaille: Während sich die Herstellung Barrierefreiheit immer auf eine Gesamtheit von Menschen bezieht (etwa ein ebenerdiger Eingang zur Stadtverwaltung) ist eine „angemessene Vorkehrung“ eine Maßnahme, die einer einzelnen Person hilft, ohne Diskriminierung mit dabei zu sein (etwa eine Anlegerampe aus Holz vor der Stufe der Grundschule für eine Schülerin mit Rollstuhl). In der UN-BRK steht, dass die Verweigerung einer „angemessenen Vorkehrung“ eine Diskriminierung bedeutet. In Deutschland ist dieses Konzept noch kaum bekannt und noch nicht in Gesetzen verankert.

12. Partizipation und Teilhabe sind ja wesentliches Element der UN-BRK. Ist damit das dasselbe gemeint?

In der Originalfassung der UN-BRK wird der Begriff „participation“ verwendet, der in der deutschen Übersetzung in der Regel als „Teilhabe“ vorkommt. Es gibt aber einen Unterschied und den erklären wir ausführlich im nächsten Kapitel.

13. Worin besteht der Unterschied zwischen „unmittelbarer“ und „progressiver“ Umsetzung?

Im Völkerrecht generell und in der UN-BRK (Art. 4 Abs. 2) speziell wird unterschieden zwischen Rechten, die sofort oder unmittelbar anwendbar sind und solchen, die nach und nach, also fortschreitend oder progressiv, umgesetzt werden sollen. Die bürgerlichen und politischen Rechte wie etwa das Wahl- oder Versammlungsrecht sind immer unmittelbar anwendbar. Diskussionen gibt es nur bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, die teilweise in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit eines Staates, also abhängig von den Ressourcen umzusetzen sind. Zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten (auch WSK-Rechte genannt) gehören zum Beispiel das Recht auf soziale Sicherheit, auf Bildung und auf einen angemessenen Lebensstandard. In der UN-BRK sind sowohl bürgerlich und politische, als auch WSK-Rechte verankert. Welche der WSK-Rechte unmittelbar umzusetzen sind, lässt sich nicht immer eindeutig bestimmen. Da sind sich auch juristisch gebildete Fachleute nicht immer einig. In einigen rechtswissenschaftlichen Veröffentlichungen wird das individuelle Recht auf den Besuch einer Regelschule als unmittelbar anwendbares Recht angesehen. Schulämter und auch Verwaltungsgerichte beurteilen das teilweise anders. In der Fachliteratur wird zum Beispiel auch der Artikel 19 Buch-

stabe a (Wahl des Aufenthalts, des Wohnortes und der Wohnform) als unmittelbar anwendbar bezeichnet.

Hilfreich könnte es bei diesen Fragen sein, wenn die Regierungen darüber informierten, welche Rechte zu den unmittelbar geltenden Rechten gehören. Für die progressiv umzusetzenden Rechte sind konkrete Zeit- und Umsetzungspläne wünschenswert. Aktionspläne auf kommunaler Ebene, auf Landes- und Bundesebene sind dabei ein wichtiges Instrument.

Praktische Anwendung der UN-BRK

14. Was kann ich als einzelner behinderter Mensch mit der UN-BRK in meinem Alltag anfangen?

Ich kann zum Beispiel mit Beschäftigten in der Verwaltung über die Bestimmungen in der UN-BRK, etwa das Recht auf Selbstbestimmung, diskutieren. Anschließend können wir gemeinsam überlegen, wie Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu vermeiden sind. Ich kann allen Menschen, die mich an einem selbstbestimmten Leben hindern, erklären, dass die UN-BRK auch für sie gilt. Ich kann mich mit anderen zusammenschließen, um das Recht auf Beteiligung einzufordern und dann vielleicht noch effektiver die UN-BRK nutzen.

15. Wie kann ich als Behindertenbeauftragte/r die UN-BRK nutzen?

Ich kann alle KollegInnen und Vorgesetzte über die Inhalte der UN-BRK informieren und ihnen die Rechtsverbindlichkeit für ihr Handeln erklären. Ich kann darüber informieren, was "Angemessene Vorkehrungen" bedeuten oder welche Maßnahmen der Konvention "sofort" oder "nach und nach" umzusetzen sind (vgl. dazu Punkt 13). Am besten gehe ich zu meinem obersten Dienstherrn oder –frau und überzeuge ihn/sie davon, dass ein Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK für die Gemeinde oder das Land erarbeitet werden soll. Als wichtige Sofortmaßnahme gehören dazu Fortbildungen zur UN-BRK für alle Frauen und Männer, die in der Verwaltung tätig sind.

16. Wie kann eine Organisation behinderter Menschen die UN-BRK nutzen?

Eine Organisation behinderter Menschen kann die UN-BRK durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit bekannt machen und damit möglichst vielen BürgerInnen vermitteln, welche Rechte Menschen mit Behinderungen haben. Eine Organisation kann auch mit Lobbyarbeit versuchen, Politikerinnen und Politiker dazu zu bewegen, die UN-BRK umzusetzen, etwa indem sie Aktionspläne einfordert. Außerdem können Organisationen behinderter Menschen in sogenannten Schatten- oder Parallelberichten an den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Weltöffentlichkeit über bestehende Probleme in Deutschland informieren.

17. Was bitte, ist ein Schatten- oder Parallelbericht?

Regelmäßig (erstmals 2011, dann alle vier Jahre) muss die deutsche Regierung einen Staatenbericht zur Umsetzung der UN-BRK erstellen und an den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen senden. Die Zivilgesellschaft kann parallel dazu die erwähnten Schatten- oder Parallelberichte verfassen und ebenfalls an den Ausschuss schicken. Dabei werden diese Berichte entweder Schattenbericht oder Parallelbericht oder auch Alternativbericht genannt, gemeint ist immer dasselbe. Es macht Sinn, wenn die Behindertenorganisationen bei der Erstellung von Schatten- oder Parallelberichten abgestimmt und koordiniert vorgehen. Der Ausschuss schaut sich alles an, redet mit den Delegationen der Staaten und verfasst schließlich eine Einschätzung der Lage mit Empfehlungen an den Staat. Der erste Bericht der Zivilgesellschaft wurde im März 2013 der deutschen Öffentlichkeit vorgestellt.

Kapitel V: Partizipation durch die UN-BRK

Das Motto „**Nichts über uns ohne uns!**“ („Nothing about us without us!“) zog sich wie ein roter Faden durch die Verhandlungen zur UN-Behindertenrechtskonvention in New York. Behinderte Menschen und ihre Organisationen waren an den Verhandlungen beteiligt. Ihre Sicht wurde von den verhandelnden Regierungsdelegationen gehört und ernst genommen, so dass sich ihr Einfluss im Konventionstext spiegelt. So ist in der UN-BRK auch festgeschrieben, dass Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen bei Fragen, die sie betreffen, über „enge Konsultationen“ aktiv einzubeziehen sind (Art. 4 Abs.3). Auch in den Prozess, die Umsetzung der UN-BRK zu überwachen, sollen Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen einbezogen werden (Art. 33 Abs.3). Und schließlich haben sich die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, das Partizipationsgebot auch zu beachten, wenn sie regelmäßig ihre Berichte für den Überwachungsausschuss erstellen, in denen sie darstellen, wie die UN-BRK umgesetzt wird.

Was ist Partizipation?

Wie bereits ausgeführt, ist „Partizipation“ der Menschen mit Behinderungen ein wichtiges Ziel der UN-BRK: Insgesamt an 25 Stellen der 50 Artikel kommt in der englischen Version der UN-BRK das Substantiv „participation“ oder das Verb „participate“ vor, vielfach in Verbindung mit dem Zusatz „full“, also „umfassend“. In der deutschen Übersetzung ist an den entsprechenden Stellen meist von „Teilhabe“ oder „Teilnahme“ die Rede.

Das Ziel der gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen ist nicht neu. Spätestens mit dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) von 2001 hat es Eingang in das deutsche Behindertenrecht gefunden. Partizipation hingegen ist eine neue Dimension. Sie ist mehr als Teilhabe, weil es bei der Partizipation auch darum geht, mitzugestalten und bis zu einem gewissen Grad mitzubestimmen. So definiert die Bundeszentrale für politische Bildung (BPB) in ihrem Politlexikon Partizipation wie folgt: „Partizipa-

tion bezeichnet die aktive Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen bei der Erledigung der gemeinsamen (politischen) Angelegenheiten...In einem rechtlichen Sinne bezeichnet Partizipation die Teilhabe der Bevölkerung an Verwaltungsentscheidungen."

Formen und Modelle der Partizipation

Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen sind also aktiv einzubeziehen. Wie kann das genau gehen? Hier gilt es, neue Wege zu beschreiten, auszuprobieren, was funktioniert und was nicht funktioniert: Würden behinderte Menschen und ihre Organisationen in allen Verwaltungsschritten vollumfänglich beteiligt, so legt das jede Verwaltung lahm und überfordert gleichzeitig die Betroffenen. Es muss vielmehr darum gehen, sich auf gemeinsame Standards der Partizipation zu einigen, diese auszutesten und bei Bedarf zu verändern.

Für die „harten“ Entscheidungen sind nach wie vor die gewählten Organe zuständig, aber in den letzten Jahrzehnten ist in Deutschland zunehmend ein Trend zur sogenannten „Bürgerbeteiligung“ und damit zur Partizipation erkennbar. In der Schweiz gibt es demgegenüber bereits eine lange Tradition von Beteiligung in Form von regelmäßigen Volksabstimmungen (vgl. dazu <https://www.ch.ch/de/abstimmungen/>).

Entscheidungen werden besser akzeptiert, wenn diejenigen, die es betrifft, auch mit einbezogen werden - so lautet das allgemeine Prinzip, das für alle Länder und für alle Politikbereiche zutrifft. In einer Broschüre der Bundeszentrale für Politische Bildung aus dem Jahr 2012 werden fast 20 unterschiedliche Verfahren und Methoden zur Bürgerbeteiligung dargestellt, etwa das „Bürgergutachten oder der „Bürgerhaushalt“. Auch internetgestützte Beteiligungsverfahren werden dort ausführlich beschrieben. Grundsätzlich heißt es dort: „Bei Bürgerbeteiligung geht es also neben dem Beitrag zum politischen Meinungsbildungsprozess auch um das *Empowerment* (kursiv im Original) der Teilnehmenden, um die Aktivierung von Engagement und eine Mobilisierung zu aktiver politischer Partizipation.“

In gesetzlicher Form sind in Brandenburg das „Bürgerbegehren“ und der „Bürgerentscheid“ (§ 15 der Kommunalverfassung) geregelt. In der Infrastrukturplanung (etwa der Bauleitplanung) oder beim Umweltschutz gibt es ebenfalls Rechtsgrundlagen zur Beteiligung.

Aushandlungsprozesse sind erforderlich

Wo aber die rechtlichen Grundlagen für Beteiligungsprozesse fehlen, müssen in Form von Aushandlungsprozessen „Spielregeln“ aufgestellt werden, damit eine echte Entscheidungsteilhabe auf „Augenhöhe“ stattfinden kann. Dies ist oft nicht ganz einfach, aber der Mühe wert. Es muss zum Beispiel deutlich geklärt werden, ob es lediglich um Konsultationen und Stellungnahmen oder um eine wirkliche Mit-Entscheidung geht. Auch diese Regeln müssen bereits gemeinsam aufgestellt werden. In einer solchen Vereinbarung, auch Geschäftsordnung oder Statut genannt, kann beispielsweise festgehalten werden:

- was ist das Ziel oder der Gegenstand, über den (mit-)entschieden wird?
- welche Personen oder Gruppen sind daran beteiligt?
- welche Kommunikationsstrukturen sind vorgesehen? (intern und nach außen hin)
- welche organisatorischen Strukturen sind vorgesehen?
- welche finanziellen Ressourcen sind für die Beteiligung vorhanden und wer bestimmt über ihre Verwendung?
- welche Zeitstrukturen sind vorgesehen?
- wer lädt ein und stellt Tagesordnungen auf?
- wer leitet Zusammenkünfte?
- wer darf reden?
- wer darf Anträge einbringen?
- wie wird entschieden? (auch in Streitfällen)
- wie werden diese aufgestellten „Spielregeln“ auf ihr Funktionieren überprüft?

Ein wichtiger Bestandteil dieser Regeln ist, dass die **Beteiligung barrierefrei** erfolgen muss: Die gilt sowohl in architektonischer als auch in kommunikativer Hinsicht. Einen Leitfaden zur barrierefreien Bürgerbeteiligung finden Sie unter:

<http://www.digitale-chancen.de/transfer/downloads/md1005.pdf>

Je eindeutiger die Regeln aufgestellt sind, um so größer ist auch die Chance des Erfolges. Wenn zu großer Raum für einseitige Interpretationen besteht, kann es schnell zu Verstimmungen führen.

Ohne Kommunikation läuft nichts

In unserer heutigen Zeit gibt es viele Kanäle der Kommunikation: persönlich, per Telefon, per Brief, per Fax, als Email, per Facebook, als Twitter-Nachricht. So gut wir über die Kanäle Bescheid wissen, so wenig wissen viele Menschen wie gute Kommunikation gelingen kann. Dabei ist das in der Wissenschaft bereits recht eindeutig geklärt. Wir möchten deshalb an dieser Stelle die Modelle von vier Kommunikationswissenschaftlern vorstellen, die sich gegenseitig ergänzen. Aus eigener Erfahrung können wir sagen: Es lohnt sich, diese Modelle zu kennen und in der Alltagspraxis zu nutzen. Nachstehend die wichtigsten Aussagen:

Paul Watzlawick: Er hat fünf Grundsätze („Axiome“) der Kommunikation aufgestellt, von denen Sie die beiden ersten kennen sollten:

a) „man kann nicht nicht kommunizieren“: sprich, auch wenn Sie den Mund nicht aufbekommen, sagen Sie damit etwas über sich aus. Außerdem kommunizieren Sie immer durch Ihre Haltung oder Ihre Kleidung, bewusst oder unbewusst.

b) „Jede Kommunikation hat einen Inhalts- und einen Beziehungsaspekt“: sprich: es gibt eine Informationsseite und eine Seite, die Auskunft darüber gibt, wie man zur angesprochenen Person steht, ob man sie leiden kann oder nicht.

Zum Weiterlesen: <http://www.paulwatzlawick.de/axiome.html>

Friedemann Schulz von Thun: Er hat das „Vier Schnäbel - Vier Ohren“- Modell entwickelt, auch "Kommunikationsquadrat" genannt. Jede Person sendet nach Schulz von Thun Botschaften auf vier unterschiedlichen Ebenen und beim Empfänger kann dies auf vier unterschiedliche Arten aufgefasst werden. Klar, dass es dabei eine große Möglichkeit von Störungen geben kann. Und das sind seine vier Ebenen:

- die Sachebene (eine Sachinformation, worüber ich informiere)
- die Beziehungsebene (was ich von dir halte, wie ich zu dir stehe)
- die Selbstoffenbarungsebene (was ich dabei von mir zu erkennen gebe)
- die Appellebene (was ich damit bei dir erreichen möchte)

Schulz von Thun bestätigt also die beiden ersten Axiome von Watzlawick und fügt ihnen weitere interessante Aspekte hinzu.

Zum Weiterlesen: http://www.schulz-von-thun.de/index.php?article_id=71

Carl Rogers: Er war der Begründer der personenzentrierten Gesprächstherapie. Er hat seine Therapie auf drei Bausteine gegründet, die aber auch in jeder „normalen“ Kommunikation hilfreich sind:

- Empathie: Einführendes Verstehen in die Welt des Anderen
- Akzeptanz: bedingungsfreie Wertschätzung und Achtung der anderen Person
- Kongruenz: Echtheit und Stimmigkeit der eigenen Person und Verhaltensweisen

Zum Weiterlesen: http://www.carl-rogers-akademie.de/html/02_ansatz.htm

Marshall B. Rosenberg: Er ist der Begründer der „Gewaltfreien Kommunikation“, kurz GFK genannt. Sein Grundmodell ist eine formale Abfolge von Aussagen: „Beobachtung, Gefühl, Bedürfnis, Bitte“. Das könnte etwa wie folgt gehen: „Wenn ich sehe, dass...“ – „dann fühle ich mich / dann bin ich ...“ – „weil ich brauche...“ – „deshalb bitte ich dich...“ In manchen Publikationen wird als erster Schritt auch noch die "Wertschätzung" des Gegenüber genannt.

Zu Anfang mag eine solche Satzfolge vielleicht noch etwas gestelzt klingen, aber wenn man sich daran gewöhnt, kann der Satzbau viel flüssiger erfolgen. Nach unse-

rer Seminarerfahrung haben viele Menschen Schwierigkeiten mit dem letzten Schritt, eine konkrete Bitte zu äußern. Genau dies ist aber die Voraussetzung, um den Schritt zu einem gelingenden Dialog mit der Verwaltung zu beginnen. Probieren Sie es doch einmal in der privaten Kommunikation aus!

Zum Weiterlesen: http://de.wikipedia.org/wiki/Gewaltfreie_Kommunikation

Ich und Du: Aufbauend auf Ihrer Kenntnis dieser Modelle ist abschließend die Unterscheidung zwischen den sogenannten „Ich-Botschaften“ und „Du-Botschaften“ („Sie-Botschaften“) hilfreich - in der GFK ist das sowieso wichtigste Voraussetzung einer gelingenden Kommunikation. Viele von uns haben es gelernt, in „Du-Botschaften“ zu sprechen und dem Gegenüber damit eine bestimmte Absicht oder ein Verhalten zu unterstellen, etwa: „Immer nimmst du vor mir das Auto und fährst den Tank leer!“ Sie können sich vorstellen, dass nach dieser Aussage, oder besser Anschuldigung erst einmal Zoff angesagt ist. Wenn Sie stattdessen das Gespräch mit der Aussage „Wenn ich das Auto nehmen will, sehe ich, dass der Tank leer ist“ beginnen, kann ein Dialog sofort leichter fortgeführt werden.

Beispiele aus dem Bereich des persönlichen Umgangs und der Umwandlung von „Du-Botschaften“ in „Ich-Botschaften“ finden Sie unter anderem hier:

http://www.psychologie-psychotherapie.ch/klinische_psychologie/mobbing/ich-botschaften.php

Für Ihren Dialogbeginn mit Personen aus der Verwaltung ist es also hilfreich, diese Art der Gesprächsführung in „Sie-Botschaften“ zu vermeiden. Statt einer Aussage „Nie sind Sie für mich zu sprechen!“ wäre es für eine gelingende Kommunikation besser zu sagen „Ich bitte Sie, mir heute einen Termin zu geben!“ Und mit einer wertschätzenden Gesprächshaltung nach Rogers vergeben Sie sich auch nichts - Ihre Kritik, so sie denn vorhanden ist, können Sie ja in Form von „Ich-Botschaften“ weiterhin anbringen. Für ein Lob gilt das eben Gesagte natürlich auch.

Beispiel „Lokaler Teilhabeplan Potsdam“

Bei der Erstellung des lokalen Teilhabeplans der Landeshauptstadt wurden Grundsätze für eine Arbeits- und Gesprächskultur aufgestellt. Diese Grundsätze können auch dabei hilfreich sein, einen guten Dialog zwischen Behindertenselbsthilfe-/ Selbstvertretung und Verwaltung zu führen, wenn es um die Umsetzung der UN-BRK geht:

- Jeder/Jede ist willkommen!
- Wir schätzen die Vielfalt in der Gruppe!
- Achtsamer Umgang miteinander ist selbstverständlich!
- Wir haben alle unsere Schwächen!

- Wir gehen alle hier erste Schritte!
- Wir haben gemeinsame Visionen, Werte, Ziele und es besteht die Hoffnung, diese zu erreichen!

Kapitel VI: Angebote an die Verwaltung

In der Einleitung zu dieser Handreichung haben wir vom Mut zum ersten Schritt gesprochen. Gut, den Mut haben Sie, und wie Sie kommunizieren, wissen Sie auch - aber was genau schlagen Sie als Dialogangebot vor? Versetzen Sie sich für einen Augenblick in die Situation Ihres Gegenübers in der Verwaltung: Er oder sie hat in der Regel wenig Erfahrung damit, wie es ist, mit einer Beeinträchtigung zu leben. Da ist es sehr wahrscheinlich, dass es Situationen von Hilflosigkeit und Berührungsängsten geben kann: „Kann ich eine Person mit Sprachbehinderung überhaupt richtig verstehen?“ – „Kann ich einer Person ohne Arme zur Begrüßung die Hand geben?“ - "Gibt es Regeln, wenn die Person blind, sehbehindert oder schwerhörig ist?" Solche vorhandenen Ängste gibt aber keiner gerne zu. Hier können Sie ansetzen und mit Ihrem Dialogangebot dazu beitragen, Ängste abzubauen. In der Fachsprache heißt dies: „Angebote zur Sensibilisierung". Nachfolgend einige Vorschläge dazu, ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

Ideen für den Beginn eines Dialogs

Das Einfachste: Laden Sie Ihre gewählten Personenkreis beziehungsweise eine Einzelperson zu einer Veranstaltung Ihrer Organisation ein. Dies kann ein Verbandsjubiläum, ein Fest oder ein „Tag der Offenen Tür" sein. Bitten Sie die Person, ein Grußwort oder einen eigenen inhaltlichen Beitrag aus ihrem Arbeitsbereich zu gestalten. Werten Sie anschließend den Besuch gemeinsam mit Ihrem Gast aus.

Der Klassiker: Eigenes Erleben, eigenes Nachempfinden löst erfahrungsgemäß den größten Lerneffekt aus. Sie können Personen aus der Politik und Planungsfachleute bitten, unterschiedliche Beeinträchtigungen nachzuempfinden: Einstieg an der Haltestelle per Rollstuhl; Teilnahme an einer Ratssitzung mit Ohrstöpseln; Orientierung im Rathaus mit Augenbinde; etc. Wichtig ist aber, dass es nicht bei einem reinen „Nachempfinden" bleibt, sondern dass konkrete Schritte zur Abhilfe vereinbart werden.

Für Fortgeschrittene: Personen aus der Verkehrsverwaltung könnten Sie beispielsweise zu einem „barrierefreies Geo-Caching“ einladen, um damit die vorhandenen Barrieren zu zeigen und auch technische Lösungen in der barrierefreien Navigation zu demonstrieren.

Workshops: Laden Sie Ihre Zielpersonen zu einem fachbezogenen Workshop ein, Dauer etwa ein bis zwei Stunden. Ihre GesprächspartnerInnen sind oft nicht mit den technischen Details von Hilfsmitteln vertraut, die Sie natürlich im Schlaf herunterbeten können. Themen könnten sein: „Rollstühle und Rollatoren richtig nutzen! - Wie geht das?"; „Wie erstellt man eine barrierefreie PDF-Datei?"; „Wie funktioniert Audio-deskription?"; „Was um Himmels Willen ist eine Induktionsanlage?"; „Zehn Worte in Gebärdensprache!"; „Was ist eigentlich eine DAISY-CD?"; etc. Das genaue Thema wird von Ihrem Arbeitsschwerpunkt und Ihrer Fachkenntnis bestimmt.

Thementag: Diese Art Angebot läuft über einen ganzen Tag und ist ein Mix aus den eben genannten Bausteinen. Hinzu können noch Fachvorträge kommen. Gute Erfahrungen hat das Land Rheinland-Pfalz mit einem Thementag „Behinderte Menschen und Polizei" gemacht. Ein Thementag ist aber umfangreich in der Organisation und erfordert Erfahrung. Fangen Sie lieber etwas kleiner an.

Kommunaler Aktionsplan: Schlagen Sie Ihrem/Ihrer kommunalen Behindertenbeauftragten die Entwicklung eines kommunalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK vor. Der kann „Teilhabeplan", „Barrierefreiplan" oder ganz anders heißen. Sie können sich dabei an bereits vorhandenen Plänen orientieren. Hilfreich dabei ist es, wenn Sie dazu auf der ersten Stufe einen Beschluss Ihrer Gemeindevertretung beziehungsweise der Stadtverordnetenversammlung bekommen.

Anregung einer Inhouse-Schulung: Wenn Sie das Gefühl haben, dass Ihr/e Gegenüber Offenheit bezüglich Ihrer Anliegen zeigen, so schlagen Sie eine Inhouse-Weiterbildung über die Institute und Akademien vor, die wir Ihnen weiter oben genannt haben. Mit „Inhouse" ist gemeint, dass die Referentinnen und Referenten zu einer Verwaltungseinheit vor Ort kommen und die Teilnehmenden nicht zu einer entfernten Einrichtung reisen müssen. Das Studieninstitut Beeskow hält dafür sogar eine eigene Rubrik im Internet bereit: <http://www.studieninstitut-beeskow.de/idx.pl?ID=99&ID1=20>

Diese Art der Inhouse-Fortbildung eignet sich nach unserer Erfahrung besonders gut für Weiterbildungen zur UN-BRK. Adressen von Referentinnen und Referenten finden Sie im nachfolgenden Kapitel VII.

Wenn Sie sich unsicher sind, wer Ihre Zielperson/en in der Verwaltung sind, so wenden Sie sich an den/die kommunale/n Behindertenbeauftragte/n, damit er/sie Ihnen hilft, erste Begegnungen zu ermöglichen und Kontakte für Einladungen herzustellen.

PRAXISTIPP: So wie Ihr Gegenüber vielleicht Berührungsängste mit „Behinderung" hat, haben Sie vielleicht Berührungsängste mit "Verwaltung". Haben Sie deshalb schon einmal überlegt, ob Sie mit Ihrer Selbsthilfe-/Selbstvertretungsorganisationen sich einmal einzelne Verwaltungsbereiche anschauen, um deren Arbeit besser zu verstehen? Das muss ja nicht gleich die ganze Gruppe sein, eine kleine Delegation reicht fürs Erste! Auch wenn es mit der Verwirklichung vielleicht nicht sofort klappt, Sie signalisieren Ihrem Gegenüber jedenfalls „Ich habe Interesse an deiner Arbeit!" - und das freut jede Person und macht den Beginn eines Dialogs leichter.

Kapitel VII: Adressen, Literatur, Links

Damit Sie sich auch direkt informieren können, hier die wichtigsten Adressen und Links (einschließlich Ansprechpersonen für Schulungen zur UN-Behindertenrechtskonvention)

Adressen

Legislative: Landtag Brandenburg, Am Havelblick 8, 14473 Potsdam

Exekutive: Brandenburgische Landesregierung, Staatskanzlei, 14473 Potsdam; und dabei in unserem Zusammenhang von besonderem Interesse: Ministerium für Arbeit, Soziales Frauen und Familie des Landes Brandenburg (MASF), Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam

Judikative: Landesverfassungsgericht Brandenburg, Jägerallee 9 - 12 (Justizzentrum), 14469 Potsdam

Literatur (auch online erhältlich)

BRK-Allianz (Hg.): Für Selbstbestimmung, gleiche Rechte, Barrierefreiheit, Inklusion! Erster Bericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. Berlin März 2013

Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz – BbgBGG vom 11. Februar 2013. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg. 24. Jahrgang, Nr. 5 vom 12. Februar 2013

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.): Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin, September 2011

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.): Übereinkommen der Vereinten Nationen über Rechte von Menschen mit Behinderungen. Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland. Vom Bundeskabinett beschlossen am 3. August 2011

Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.): Partizipation - ein Querschnittsanliegen der UN-Behindertenrechtskonvention. Positionen der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention 3/2010

Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz – LOG vom 24. Mai 2004)

Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger: Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis. Erläuterungen der Regelungen und Anwendungsgebiete. Köln 2013
 NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. (Hg.): Schattenübersetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – BRK), 2. Auflage, Berlin 2010

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie - Brandenburg (Hg.): Behindertenpolitisches Maßnahmenpaket für das Land Brandenburg. Potsdam Dezember 2011 (auch in Leichter Sprache).

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie - Rheinland-Pfalz (Hg.): Unsere Gemeinde wird inklusiv! Ein Leitfaden für die Erstellung kommunaler Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Mainz 2013

Patrizia Nanz / Miriam Fritsche: Handbuch Bürgerbeteiligung. Verfahren und Akteure, Chancen und Grenzen. Bundeszentrale für Politische Bildung, Bonn 2012 (kostenlos als ebook)

Stiftung Digitale Chancen / Institut für Informationsmanagement Bremen: Leitfaden Bürgerbeteiligung barrierefrei erfolgreich. Berlin 2012

Links

Allgemein

http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.23338.de (Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992)

http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.47187.de (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007)

<http://www.landtag.brandenburg.de/> (Parlament des Landes Brandenburg)

<http://www.parldok.brandenburg.de/starweb/LTBB/start.html> (Parlamentsdokumentation des Landtages Brandenburg)

www.brandenburg.de (Portal der Landesregierung, Ministerien)

<http://www.masf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.186093.de> (MASF - Menschen mit Behinderungen)

<http://service.brandenburg.de> (Dienstleistungsportal: Adressen, Gesetze, Zuständigkeitsfinder „Was erledige ich wo?“)

<http://www.verwaltungsmodernisierung.brandenburg.de> (Geschichte des Landes und der Verwaltung, Personalplanung, eGovernment)

<http://www.buerokratieabbau.brandenburg.de> (Landesstelle zum Bürokratieabbau)

Schulungen zur UN-Behindertenrechtskonvention

Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. - ISL

Krantorweg 1, 13503 Berlin

Ansprechpartnerin: Dr. Sigrid Arnade; Schulungsmaterial unter:

<http://www.isl-ev.de/de/behinderung-neu-denken/behinderung-neu-denken-toolkit/arbeitsmaterialien.html> (Arbeitsmaterialien zur UN-Konvention der ISL e.V.)

Deutsches Institut für Menschenrechte - Monitoring-Stelle

Zimmerstr. 26-27, 10969 Berlin

Ansprechpartner: Dr. Valentin Aichele

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/monitoring-stelle.html>

<http://www.inklusion-als-menschenrecht.de/>

<http://www.ich-kenne-meine-rechte.de/> (Seite in Leichter Sprache)

Behindertenbeauftragte / Behindertenorganisationen

<http://www.masf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.186954.de> (Beauftragter der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen)

<http://service.brandenburg.de/lis/detail.php/294979> (Adressen der kommunalen Behindertenbeauftragten in Brandenburg)

<http://www.masf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.186252.de> (Landesbehindertenbeirat)

www.lag-selbsthilfe-bb.de (Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe)

www.abbev.de (Allgemeiner Behinderteverband Land Brandenburg)

www.vdk.de/berlin-brandenburg/ (Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg)

www.sovd-bbg.de (Sozialverband Berlin-Brandenburg)



ANHANG

Gesichter der Verwaltung

Die Verwaltung, das haben wir in dieser Handreichung gezeigt, ist keine „homogene Masse“. In einer Verwaltung arbeiten Menschen, die so unterschiedlich sind, wie es Menschen außerhalb der Verwaltung auch sind. Auch hier sind Menschen mit und

ohne Behinderungen zu finden. Alle müssen ihre vorgegebenen Aufgaben erfüllen und haben je nach Arbeitsgebiet und Position gewisse Gestaltungsspielräume. Damit die Menschen in der Verwaltung für Sie besser wahrnehmbar werden, haben wir uns für diese Handreichung mit zwei Mitarbeitern aus der brandenburgischen Verwaltung unterhalten.

Im Folgenden lesen Sie zunächst das Gespräch mit Matthias Luckner (siehe obenstehendes Foto) aus dem Landesjugendamt Brandenburg bei Bernau, den wir im Zusammenhang mit der Elternschaft von Menschen mit sogenannten geistigen Behinderungen als sehr engagiert kennengelernt hatten. Danach können Sie dann das Interview mit Tobias Straub, einem blinden Mitarbeiter in der Leitstelle Bürokratieabbau im brandenburgischen Innenministerium in Potsdam lesen.

Interview 1: „Man betritt gemeinsam ein freies Feld ...“

Gespräch mit Matthias Luckner, 62 Jahre, Mitarbeiter im Referat Hilfen zur Erziehung im Landesjugendamt Brandenburg

Herr Luckner, können Sie uns Ihren Aufgabenbereich erläutern?

Ich arbeite seit 17 Jahren im Landesjugendamt Brandenburg. Zu meinen Aufgaben gehört die Sicherstellung des Kindeswohls in Einrichtungen, dies schließt die Beratung von Einrichtungen, Trägern und Jugendämtern ein. Dabei gilt mein besonderes Augenmerk Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, ich arbeite also an der Schnittstelle zwischen Jugend- und Eingliederungshilfe. Wir sprechen von einer Schnittstelle, weil für beide Bereiche unterschiedliche Gesetze gelten, die Kinder-

und Jugendhilfe ist im SGB² VIII geregelt, die Eingliederungshilfe im SGB XII. Somit sind für beide Bereiche auch unterschiedliche Leistungsträger zuständig. Ein weiterer Schwerpunkt meiner Arbeit liegt in der begleiteten Elternschaft: Dabei werden Mütter oder Paare mit sogenannter geistiger Behinderung bei ihren Erziehungsaufgaben unterstützt.

Die Kinder mit Behinderungen stehen „zwischen den Stühlen“?

Die Kinder mit Behinderungen, die in Wohneinrichtungen leben, stellen weder in der Eingliederungshilfe noch in der Jugendhilfe eine besondere Zielgruppe dar. In der Eingliederungshilfe sind sie gegenüber den Erwachsenen zahlenmäßig gering. Deshalb denken die Leistungsträger zunächst einmal in „Erwachsenenkategorien“, wenn es um Menschen mit Behinderungen geht. In den Wohneinrichtungen der Jugendhilfe (Hilfe zur Erziehung) ist es möglich, Kinder mit Behinderungen integrativ (2 von 9 Kindern können Kinder mit Behinderungen sein) zu betreuen. Da ist es selbstverständlich, dass das Hauptaugenmerk den Kindern gilt, deren Eltern Unterstützung im erzieherischen Bereich benötigen.

Wie ist die Rolle der Eltern von Kindern mit Behinderungen?

Das Kind ist der Träger des Rechtsanspruches, die Eltern sind „nur Angehörige“. Das heißt, das System Familie ist nur auf die Behinderung des Kindes hin von Bedeutung. Die Belastbarkeit der Eltern, der Geschwister ist nicht im Blick des Gesetzgebers. Dank des Einzuges sozialpädagogischer Denkweisen sehen viele Fachkräfte der Leistungsträger dies mittlerweile komplexer, sehen auf die gesamte Familie, aber eben nicht alle.

Zeigen sich hier Beeinflussungen durch das Gesetz der Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII?

In den letzten 20 Jahren hat sich, auch angeregt durch die Gesetzgebung, viel verändert: Aus „Kostenträgern“ sind „Leistungsträger“ geworden. In Sozialämtern finden immer öfter Hilfeplangespräche statt. Dies ist ein begrüßenswerter Einfluss des SGB VIII. Sozialarbeiter wurden eingestellt. Die Hilfestellung durch die Ämter hat zugenommen. Wir haben es hier mit einer guten Entwicklung zu tun.

Welche Veränderungen kämen auf die Kinder mit Behinderungen zu, wenn das Gesetzesvorhaben, nach dem alle Kinder ihre Leistungen über das SGB VIII erhalten, die sogenannte „Große Lösung“, realisiert wird?

Interessant ist der Vorschlag der Arbeitsgruppe „Inklusion von Kindern mit Behinderungen“, dass es künftig keine Hilfen zur Erziehung und keine Eingliederungshilfe mehr geben soll, sondern allen Kindern stehen „Hilfen zur Teilhabe und Entwicklung“

² Die Abkürzung SGB steht für Sozialgesetzbuch. Davon gibt es die Bücher I – XII, die die unterschiedlichen Bereiche der sozialen Sicherung regeln

offen. Es fällt die Zuordnung zu verschiedenen Leistungsfeldern und Ämtern weg. Es gelten keine unterschiedlichen Verfahrens- und Sichtweisen mehr. Die Kinder mit Behinderungen werden nicht einfach vom System Jugendhilfe „geschluckt“. Man betritt gemeinsam ein freies Feld und alle Beteiligten sind Lernende. Dieses Vorhaben ist sehr wünschenswert.

Was hat sich nach Ihrer Beobachtung durch die Behindertenrechtskonvention verändert?

Zwar ist die Behindertenrechtskonvention kein Leistungsgesetz, aber sie verändert die Perspektive: Menschen mit Behinderungen sind nicht länger als „Hilfeeempfänger“ zu beschreiben, sondern sie sind Träger eines Rechtsanspruches. Dies ist besonders im Bereich der Begleiteten Elternschaft von Bedeutung. Die Entwicklung begann bei „solche Menschen dürfen keine Kinder kriegen“, dann ganz progressiv mit Blick auf die Mutter: „wir wollen ihr eine Chance geben“. Und nun weist die Behindertenrechtskonvention Eltern mit Behinderungen als Träger eines Rechtsanspruches die Betreuung ihrer Kinder betreffend aus.

Wie könnten Fortbildungen zur Behindertenrechtskonvention attraktiv für die Verwaltung sein?

Für Fortbildungen zur Behindertenrechtskonvention im Allgemeinen ist es meiner Ansicht nach zu spät. Die interessierten Kolleginnen und Kollegen haben sich längst informiert. Für sinnvoller halte ich es, sich konkreten Einzelfragen zuzuwenden und dann den Bezug zur Behindertenrechtskonvention herzustellen. Es ist oft schwierig, den Geist der Behindertenrechtskonvention in konkretes Handeln umzusetzen, oder auch, diesen Geist in konkreten Verordnungen zu verankern. Man muss zum Beispiel die Frage diskutieren, ob sich die Eingliederungshilfeverordnung mit der Behindertenrechtskonvention erledigt hat. Man sollte sich auch fragen, ob die Unterscheidung zwischen ambulant und stationär überhaupt noch relevant ist. Mich persönlich würde es reizen, das Spannungsfeld zwischen Inklusion einerseits und zielgruppenspezifischen Angeboten andererseits auszuleuchten. Dieses Thema betrifft alle, die in Führungspositionen arbeiten.

Interview 2: „Wir fragen die Betroffenen“

Wenn es um die Erfüllung der Beschäftigungsquote geht, dann ist die öffentliche Verwaltung meist an der Spitze. Im Jahr 2009 lag die Beschäftigungsquote für die Ministerien und nachgeordnete Behörden in Brandenburg bei 5,88 Prozent. Bei rund 40.000 Beschäftigten in der Landesverwaltung müssten also über 2.300 Menschen mit Behinderungen dort arbeiten. Sie sind doppelte Expertinnen und Experten: in ihrem Job und ihrer Behinderung. Einen davon haben wir getroffen und nach seinen Erfahrungen in der Verwaltung gefragt.



Gespräch mit Tobias Straub, 34 Jahre, Referent in der Leitstelle Bürokratieabbau des Landes Brandenburg

Herr Straub, wie sind Sie zu dieser Arbeitsstelle gekommen?

Ich komme aus Süddeutschland und habe Verwaltungswissenschaft an der Universität Konstanz studiert. Seit 2006 arbeite ich in diesem Referat, zunächst mit einem befristeten Vertrag, mittlerweile aber unbefristet. Bei der Entfristung erwies sich meine Schwerbehinderung – ich bin blind – einmal

nicht als Nach-, sondern als Vorteil.

Was sind Ihre Aufgaben? Bauen Sie Stellen ab?

Nein, überhaupt nicht! Wir bauen keine Stellen ab, das ist nicht unsere Aufgabe. Wir schauen mit der Außenperspektive auf Verwaltungsabläufe und fragen: Was nutzt den Bürgerinnen und Bürgern? Wir führen beispielsweise Gespräche mit Kammern oder Verbänden und überlegen, wie Verwaltungen ihr Angebot verbessern können.

Mein aktueller Schwerpunkt ist der Aufbau eines mobilen Bürgerservice für Städte und Gemeinden in Brandenburg. Die Stadt Wittstock ist dabei die Pilotkommune. Ein Kleinbus fährt dort alle Ortsteile an. Damit kommt die Verwaltung zu den Bürgern, weil sonst die Wege für viele Bürgerinnen und Bürger zu weit sind. Potsdam hat einen ähnlichen Service eingerichtet. Dort werden unter anderem Sprechstunden in Altenheimen angeboten. Ich mache außerdem die Öffentlichkeitsarbeit im Referat mit einem Newsletter, der Homepage, Pressemitteilungen und Fachartikeln.

Haben Sie sich auch schon mit dem Thema „Leichte Sprache“ beschäftigt?

Leichte Sprache ist hier in der Landesverwaltung schon seit vielen Jahren ein wichtiges und gleichzeitig ein schwieriges Thema. Schwierig deshalb, weil Bescheide rechtssicher sein müssen. Das führt zu Unsicherheiten, und deshalb sind die betreffenden Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sehr zurückhaltend.

Es gibt aber auch positive Beispiele: Das Arbeits- und Sozialministerium hat einen Leitfaden für den Bereich Arbeitsschutz in verständlicher Sprache verfasst. Vergleichbar ist ein Papier zum Denkmalschutz des Wissenschaftsministeriums. Zu diesem Thema gibt es auch Schulungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Landesverwaltung. Wir untersuchen dazu derzeit auch eine Software, denn es gibt Programme, die Texte auf zu lange Sätze oder auf Fremdwörter prüfen. Wir testen, ob das ein geeignetes Werkzeug sein könnte, um Texte verständlicher zu machen.

Wie müsste Ihrer Ansicht nach passieren, damit Verwaltung noch besser funktioniert?

Es wäre gut, wenn man stärker zusammenarbeiten würde. Oft wird nur nach den eigenen Zuständigkeiten geschaut. Es geht dann um Geld, Stellen und Kompetenzen. Manchmal bleibt dabei die Ergebnisorientierung auf der Strecke. Ich würde mir wünschen, dass stärker auf die Ziele geschaut wird und darauf, wie diese gemeinsam zu erreichen sind.

Der mobile Bürgerservice in Wittstock ist ein positives Gegenbeispiel. Die Verantwortlichen vor Ort haben sich gesagt: „Wir stecken Geld und Arbeit in das Projekt, wir glauben daran, wir wollen es machen“. Diese Mentalität fehlt manchmal. Auch die ebenenübergreifende Zusammenarbeit zwischen Land und Gemeinde lässt sich optimieren, wenn es beispielsweise um die Erarbeitung von verständlichen Formularen geht. Auch hier gibt es positive Beispiele, wie einen einheitlichen Antrag für die Wohngeldstellen, der vom zuständigen Landesministerium bereitgestellt wird.

Mit welchen Strategien haben Sie gute Erfahrungen gemacht?

Wenn neue Vorschriften gemacht werden, fragen wir die Betroffenen, also beispielsweise die Gastwirte, wenn es ums Gaststättenrecht geht. Wenn es in Gaststätten Probleme wegen mangelhafter Barrierefreiheit gibt, dann sollten sich Menschen mit Behinderungen mit Gastwirten an einen Tisch setzen und darüber sprechen. So könnten bestimmt häufig gute Lösungen gefunden werden. Solche Prozesse sollte die Verwaltung moderieren.

Wie könnten Fortbildungen zur Behindertenrechtskonvention attraktiv für Menschen in der Verwaltung sein?

Eine Fortbildung ist dann attraktiv, wenn man in der eigenen Arbeit oder in der eigenen Entwicklung davon profitiert. Es könnte vielleicht sinnvoll sein, Teilaspekte der Behindertenrechtskonvention als Modul in ohnehin vorhandenen Fortbildungen unterzubringen. Eine andere Idee ist es, erst einmal DozentInnen oder andere FortbildungsanbieterInnen als MultiplikatorInnen zu schulen.

Was für eine Fortbildung würde Sie persönlich reizen?

Ich fände einen allgemeinen Überblick zur Behindertenrechtskonvention spannend, aber damit bin ich wohl eine Ausnahme. In fachlicher Hinsicht würde ich gerne mehr über das Haushaltsrecht und Förderinstrumente lernen, um auch die Zwänge einer Verwaltung besser zu verstehen.

Wie barrierefrei ist die Verwaltung Brandenburg?

Unser Internetauftritt ist gut, da wird drauf geachtet. Das Dokumentensystem, mit dem Akten und Vorgänge elektronisch verwaltet werden, ist dagegen nicht barrierefrei und bislang gibt es keine befriedigende Lösung dafür. Mit der baulichen Barrierefreiheit kenne ich mich nicht aus, denke aber, dass diese bei Umbauten berücksichtigt wird. Ohne es genau zu wissen, glaube ich, dass auch bei Stellenbesetzungen darauf geachtet wird, das Potential behinderter Menschen zu erfassen. Mein Gefühl ist, dass es hier sehr gute Bedingungen für behinderte Beschäftigte gibt.

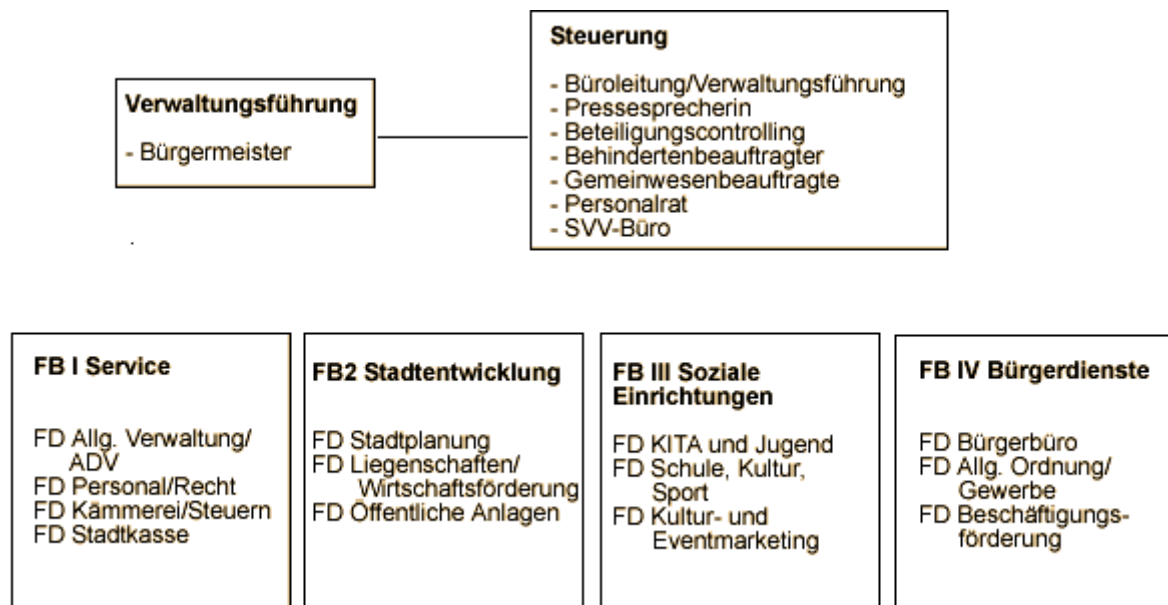
Organigramm-Beispiele

a) Organigramm MASF:

Das Organigramm des MASF ist zu groß, um es im Detail lesbar hier abzubilden, deshalb hier der direkte Link zum Organigramm:

<http://www.masf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.161624.de>

b) Organigramm der Stadt Hennigsdorf:



Impressum

Herausgeberin: Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. (ISL); Krantorweg 1, 13503 Berlin

Die ISL ist der Dachverband der Zentren für selbstbestimmtes Leben in Deutschland und der deutsche Zweig der internationalen Selbstvertretungsorganisation Disabled Peoples` International (DPI)

AutorInnen: Dr. Sigrid Arnade; H.- Günter Heiden M.A.

Bildnachweis: Titelbild: Pflegedialog mit Sozialminister Günter Baaske (MASF); Interviews: Dr. Sigrid Arnade (Luckner); privat (Straub)

Redaktionsstand: 30. Juni 2013

© ISL e.V.



Interessenvertretung
Selbstbestimmt Leben
Deutschland e.V. - ISL

Das Projekt wurde aus Mitteln des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie gefördert.



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Frauen und Familie